



An die  
Direktionen der  
allgemein bildenden höheren Schulen  
und an alle Bezirksschulräte

in Steiermark



GZ.: IVAu1/11-2012

Graz, am 27.06.2012

**Aufnahme in die erste Stufe einer allgemein bildenden  
höheren Schule mit Unter- und Oberstufe;**

**H i n w e i s e (Wiederverlautbarung)**

**1. Anmeldung:**

Die Anmeldung, das Aufnahmeverfahren und die „vorläufigen“ Schulplatzzuweisungen an öffentlichen Schulen werden in der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der Fassung des BGBl. II Nr. 297/2007, geregelt. Diesbezügliche Erläuterungen und Hinweise sind dem Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 5. November 2008, GZ.: ISchu1/68-2008, zu entnehmen.

**2. Aufnahmuvoraussetzungen:**

Die Aufnahmuvoraussetzungen sind in § 40 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes normiert.

Die Feststellung der Schulkonferenz der Volksschule, dass ein Schüler/eine Schülerin (trotz der Beurteilung mit "Befriedigend" in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lesen, Schreiben sowie Mathematik) auf Grund seiner/ihrer sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der allgemein bildenden höheren Schule genügen wird (§ 40 Abs. 1 1. Satz des Schulorganisationsgesetzes), ist für die Direktion der AHS bindend.

**3. Termine der Aufnahmeprüfung:**

Aufnahmeprüfungen haben gemäß § 9 Abs. 2 der Aufnahmeverfahrensverordnung am Dienstag und Mittwoch in der letzten Woche des Unterrichtsjahres stattzufinden.

**4. Durchführung der Aufnahmeprüfung:**

Wenn einem Schüler/einer Schülerin an einer bestimmten AHS ein Schulplatz vorläufig zugewiesen wurde und er/sie die Aufnahmuvoraussetzungen nicht erfüllt, so kann ihm/ihr die Aufnahmeprüfung nicht verwehrt werden.

Die Aufnahmeprüfung erfolgt gemäß dem 5. Abschnitt der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Aufnahme- und Eignungsprüfungen, BGBl.Nr. 291/1975, in der jeweils geltenden Fassung (§§ 21 bis 29).

Gemäß § 22 Abs. 1 dieser Verordnung ist im Rahmen der Aufnahmeprüfung jeweils eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in Deutsch und in Mathematik abzulegen. Wenn in Deutsch, Lesen oder Mathematik die Beurteilung über die 4. Stufe der Volksschule mit "Sehr gut" oder "Gut" erfolgt ist, entfällt die Aufnahmeprüfung im diesbezüglichen Prüfungsgebiet.

Gemäß § 22 Abs. 2 und 3 der zit. Verordnung hat die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung sowohl in Deutsch als auch in Mathematik eine Stunde zu betragen. Darunter sind 60 Minuten (und nicht die Dauer einer Unterrichtsstunde) zu verstehen.

Gemäß § 26 der zit. Verordnung ist die schriftliche Prüfung an einem Tag durchzuführen, wobei zwischen den schriftlichen Teilprüfungen eine angemessene Pause vorzusehen ist. Die mündliche Prüfung kann am Tag der schriftlichen Prüfung oder an dem der schriftlichen Prüfung folgenden Tag stattfinden. Die schriftliche und die mündliche Prüfung dürfen jeweils nicht vor 7.30 Uhr beginnen und haben spätestens um 17.00 Uhr zu enden.

#### **5. Vorgangsweise bei Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung:**

Gemäß § 27 Abs. 3 der zit. Verordnung ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin, der/die die Prüfung nicht bestanden hat, die Gesamtbeurteilung ("nicht bestanden") schriftlich bekannt zu geben. Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin (zum Unterschied von der Aufnahmeprüfung in das Oberstufenrealgymnasium, bei der die Entscheidung in einer Konferenz der Prüfer/innen getroffen wird). Der als Entscheidung im Sinn des § 71 Abs. 2 lit. a SchUG anzusehenden Mitteilung ist auch eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung anzufügen. Die Entscheidung ist nachweislich zuzustellen (gegen Rückschein oder Empfangsbestätigung).

#### **6. Aufnahme als ordentlicher Schüler/ordentliche Schülerin:**

Der Schulleiter/Die Schulleiterin der AHS darf einen Schüler/eine Schülerin erst dann als ordentlichen Schüler/ordentliche Schülerin aufnehmen, wenn er/sie sich auf Grund der entsprechenden Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Aufnahmuvoraussetzungen (siehe oben Punkt 2) erfüllt sind. Solange ein entsprechender Nachweis noch fehlt (etwa weil das Vorliegen der Aufnahmuvoraussetzungen durch die Erziehungsberechtigten zwar behauptet, aber nicht dokumentiert wird), kann der Schüler/die Schülerin zunächst nur als außerordentlicher Schüler/außerordentliche Schülerin aufgenommen werden. Auf diesen Umstand sind die Erziehungsberechtigten ausdrücklich hinzuweisen.

Der Erlass vom 8. August 2008, GZ.: IVAu1/43-2008, tritt außer Kraft.

Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Mag. Wippel